

Mitte Oktober 2010 hat die EU-Kommission ein Grünbuch zur Abschlussprüfung vorgelegt. Darin werden die Rolle der Revisoren ausführlich diskutiert und Massnahmen zur Stärkung der Unabhängigkeit und zur Dynamisierung des Revisionsmarkts erörtert. In der Zwischenzeit hat in Brüssel eine Konferenz der EU stattgefunden. Die im Grünbuch aufgezeigten Ideen und Regulierungsansätze wurden dort kontrovers diskutiert.

THORSTEN KLEIBOLD

GRÜNBUCH ZUR ABSCHLUSSPRÜFUNG

Ende der Vernehmlassung – Beginn der weiteren Beratung

1. AUSGANGSLAGE

Im Grünbuch zur Abschlussprüfung (vgl. dazu ST 11/1–2, S. 8 ff.) hat die EU-Kommission weitreichende Neuerungen bei der Ausgestaltung der Abschlussprüfung zur Diskussion gestellt. Die anschliessende Vernehmlassung hat rund 700 kontroverse Stellungnahmen hervorgebracht. Dabei haben sich sowohl der Berufsstand als auch Regulatoren, Investoren, Abschlussersteller und Industrieverbände zu Wort gemeldet. Im Anschluss an die Vernehmlassung hat am 10. Februar 2011 in Brüssel eine Konferenz unter dem Titel «Auditing – Time for a Change?» stattgefunden. Alle Anspruchsgruppen waren vertreten und haben ihre zum Teil konträren Meinungen geäussert. Die wichtigsten Argumente werden nachstehend in loser Folge wiedergegeben.

2. ROLLE DER ABSCHLUSSPRÜFUNG

Unterschiedliche Auffassungen bestehen bereits bei der Frage, welche Rolle der Abschlussprüfer im Gesamtgefüge der Corporate Governance einnehmen sollte. Die Industrieverbände sehen die Aufgabe des Abschlussprüfers primär darin, dass dieser die Ordnungsmässigkeit der Rechnungslegung bestätigt und insoweit den Abschlussadressaten eine gewisse Sicherheit vermitteln sollte. Andere Anspruchsgruppen hingegen betonen, dass die Revision in einem grösseren Kontext zu sehen sei. Danach sollte sich der Abschlussprüfer – zumindest gegenüber dem Audit Committee oder allenfalls den Regulatoren – auch zur Robustheit bzw. Tragfähigkeit des Geschäftsmodells äussern. Mit den Worten des zuständigen EU-Binnenmarktkommissars *Michel Barnier*:

«Cependant, l'auditeur doit-il limiter son jugement au seul respect des «règles comptables applicables» comme c'est le cas aujourd'hui

ou doit-il aller au-delà et exprimer un avis sur l'état de santé de l'entreprise?»

Die an der Konferenz geäusserten Auffassungen gehen dahin, dass es originäre Aufgabe der Unternehmensleitung sei, die Aktionäre über die Chancen und Risiken des Geschäftsmodells umfassend in Kenntnis zu setzen. Aufgabe des Abschlussprüfers hingegen könnte es sein, die von der Unternehmensleitung in einem Lagebericht gemachten Angaben zur künftigen Entwicklung einer kritischen Würdigung zu unterziehen und deren «Kompatibilität» mit dem durch die Jahresrechnung vermittelten Bild zu prüfen.

Im Sinne einer verbesserten Corporate Governance scheinen sich alle Anspruchsgruppen darin einig zu sein, dass Abschlussprüfer und Audit Committees einen engeren Austausch pflegen sollten. In diesem Zusammenhang wird die Einführung eines «long-form audit reports» diskutiert. Mittels dieses Berichts – in der Schweiz als «umfassender Bericht an den Verwaltungsrat» bereits bekannt – soll der Abschlussprüfer die Mitglieder des Audit Committees über wesentliche Bewertungs- und Ermessensentscheide und allfällige sachverhaltsgestaltende Massnahmen informieren, damit das Audit Committee die Finanzinformationen besser einordnen kann und in der Lage ist, die richtigen Fragen an das Management zu richten. Aus Sicht der Investoren wäre es sogar wünschenswert, wenn das Audit Committee selbst einen Bericht über seine Kontrolltätigkeit und die Lage des Unternehmens verfassen würde.

3. UNABHÄNGIGKEIT

An der EU-Konferenz wurde einhellig betont, dass die Unabhängigkeit des Abschlussprüfers die wichtigste Voraussetzung für eine glaubwürdige und verlässliche Revision sei. Die Meinungen gehen jedoch auseinander, wann die Unabhängigkeit allenfalls in Befangenheit umschlagen könnte. Eine Extremposition fordert die strikte Trennung von Prüfung und Beratung. Nur dies könne sicherstellen, dass der Abschlussprüfer unbefangen prüfe und keinerlei Eigeninteressen verfolge. Jedoch zeigt sich über alle Anspruchsgruppen hinweg eine Mehrheit, die es für sinnvoll erachtet, dass der Abschlussprüfer – in gewissen Grenzen – auch seine Revi-



THORSTEN KLEIBOLD,
WIRTSCHAFTSPRÜFER,
STEUERBERATER (D),
FACHBEREICHS-
ENTWICKLUNG DER
TREUHAND-KAMMER,
ACA-HSG, UNIVERSITÄT
ST. GALLEN, ST. GALLEN

sionskunden beraten darf. Die zu setzende Grenze ist das Selbstprüfungsverbot. Viele Befürworter dieses Konzepts betonen, dass damit eine effiziente und risikoorientierte Prüfungsdurchführung sichergestellt werden kann, da die Prüfungsgesellschaft aus ihrer Beratungstätigkeit über umfassendere Unternehmenskenntnisse verfügt. Insbesondere die Unternehmensseite betont, dass sie ihren Abschlussprüfer aufgrund seines Informationsvorsprungs gerne auch in prü-

*«Die EU-Konferenz
hat eines gezeigt:
Die Vorstellungen sind diffus,
die künftige Stossrichtung
ist es daher auch. Klar ist nur eins:
Gewisse Änderungen
wird es geben.»*

fungsnahen Dienstleistungen engagiert. Um sicherzustellen, dass Interessenkonflikte nicht entstehen können, werden zwei Massnahmen diskutiert. Zum einen wird befürwortet, dass der Umsatz eines Revisionskunden aus Prüfung und Beratung einen gewissen Anteil am Gesamthonorarvolumen einer Prüfungsgesellschaft nicht überschreiten dürfe. Damit werde sichergestellt, dass ein Revisionskunde nicht so bedeutsam für die Prüfungsgesellschaft werde, dass die Gefahr der Kompromittierung der Unabhängigkeit entstehe. Zum anderen wird von verschiedenen Interessengruppen gefordert, dass Beratungsaufträge nur nach vorheriger Genehmigung durch das Audit Committee angenommen werden dürften. Bezeichnenderweise wurde an der EU-Konferenz von verschiedener Seite die Wichtigkeit eines funktions-tüchtigen Audit Committee betont. Dieses habe die Aufgabe, das Management kritisch zu hinterfragen, beziehe dabei die Erkenntnisse der externen Revision mit ein, habe aber zugleich auch die Aufgabe, dem Abschlussprüfer den Rücken zu stärken.

4. DYNAMISIERUNG DES ABSCHLUSSPRÜFERMARKTES

Unstrittig ist der Markt für Abschlussprüfungen grosser multinationaler börsenkotierter Konzerne stark konzentriert. So prüfen etwa die Big Four 99 Unternehmen des 100 Werte umfassenden Footsie (FTSE 100). Auch Investoren und Unternehmen betonen, dass eine kleine Anzahl Anbieter die Prüferauswahl erschwere.

Aufgrund dessen erwägt die EU-Kommission Massnahmen zur Dynamisierung des Abschlussprüfermarktes. In diesem Sinne werden Massnahmen erörtert, um die mittelgrossen Prüfernetzwerke (Mid-tier-Netzwerke) zu stärken bzw. in die Lage zu versetzen, ebenfalls Grosskonzerne prüfen zu können. Einige befürworten die obligatorische Einführung von Joint Audits (oder alternativ von Prüferkonsortien), bei denen zwei oder mehrere Prüfungsgesellschaften gemeinsam für die Revision eines Kunden verantwortlich zeichnen. Die Idee

ist, dass in einer Joint Audit immer eine kleinere mit einer grossen Revisionsgesellschaft zusammenspannt. Im Zeitablauf würde die kleinere Prüfungsgesellschaft Know-how akquirieren und wäre mithin eigenständig in der Lage, grosse kotierte Gesellschaften zu prüfen. An der Konferenz wurde jedoch deutlich, dass Unternehmen und Investoren dies offenbar nicht wünschen. Skepsis besteht, dass aufgrund notwendig werdender Koordination zwischen den beteiligten Prüfungsgesellschaften die Prüfung kostenintensiver würde. Zudem wird darauf verwiesen, dass bereits heute auf freiwilliger Basis Joint Audits möglich seien. Die Tatsache, dass von diesem Konstrukt wenig Gebrauch gemacht wird, zeigt, dass die Joint Audit unter Kosten-/Nutzenaspekten für nicht sinnvoll erachtet wird. Dies demonstriert auch das Beispiel Dänemark, wo die obligatorische Joint Audit in 2005 wieder abgeschafft wurde: Kurzerhand hat der Grossteil der betroffenen Unternehmen nur noch eine Prüfungsgesellschaft beauftragt. Auch zeigt das Beispiel Frankreich – als einzige wichtige Volkswirtschaft mit verbindlicher Joint Audit –, dass im CAC 40 nach wie vor die Big Four dominieren.

Vor diesem Hintergrund wird von vielen auch die Einführung einer Pflichtrotation der Prüfungsgesellschaft nach einer gewissen Anzahl von Jahren kritisch gesehen. Einige Befürworter argumentieren, ein Prüferwechsel bewirke einen «frischen Blick» auf Zahlen und Unternehmen und könne daher die Prüfqualität heben. Andere wiederum argumentieren, dass ein regelmässig stattfindender, staatlich erzwungener Prüferwechsel die Qualität beeinträchtige, das Prüfungsrisiko sowie die Kosten erhöhe. Auch wird ins Feld geführt, dass eine Pflichtrotation die Konzentration im Markt verschärfen könnte. Wenn denn tatsächlich ein «Big Four Bias» besteht, d. h. die grossen Prüfungsgesellschaften einen Reputationsvorteil besitzen und daher tendenziell kleineren Revisionsgesellschaften vorgezogen werden, besteht durchaus die Gefahr einer verschärften Konzentration im Fall erzwungener Prüferwechsel. Gelegentlich wird eine Pflichtrotation auch unter Unabhängigkeitserwägungen diskutiert. Interessanterweise «rotieren» heutzutage CFO und CEO relativ rasch; ihre Verweildauer in den Unternehmen beträgt im Durchschnitt 5–7 Jahre. Insoweit besteht de facto bereits eine gewisse natürliche Rotation, wenn die wichtigsten Ansprechpartner des Revisors regelmässig wechseln.

5. AUSBLICK

Die EU-Konferenz hat eines gezeigt: Die Vorstellungen sind diffus, die künftige Stossrichtung ist es daher auch. Klar ist nur eins: Gewisse Änderungen wird es geben. Dies hat EU-Kommissar Barnier an der EU-Konferenz deutlich gemacht: «[...]il est évident que le statu quo n'est pas une option pour le monde de l'audit.» Deutlich ist aber auch geworden, dass es darum gehen muss, das Professional Judgment wieder in den Vordergrund zu rücken. Zwingend müssen neue Regulierungsmassnahmen die Prüfungsqualität erhöhen, ansonsten sie nur zu höheren administrativen Kosten und Belastungen führen. Die Treuhand-Kammer verfolgt diese Entwicklung aktiv, sucht den Dialog und wird sich für praktikable Lösungen einsetzen. ■